

BUNDESGERICHTSHOF

IVb 2B 45/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gerhard A [REDACTED], R [REDACTED], J [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalts Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Inge A [REDACTED] geb. J [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] A 008 und [REDACTED] J 508

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 5. Oktober 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 18. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Celle vom 21. Januar 1982 in der Fassung des
Berichtigungsbeschlusses vom 13. April 1982 im
Kostenausspruch und insoweit aufgehoben, als die
Beschwerde zurückgewiesen worden ist.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird das
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht -
Tostedt vom 26. Mai 1981 in Ziffer 3 des
Urteilsausspruchs in vollem Umfang aufgehoben.

10

- 3 -

Die Gerichtskosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde tragen Antragstellerin und Antragsgegner je zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten werden in den Rechtsmittelverfahren nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 083,24 DM.

Gründe:

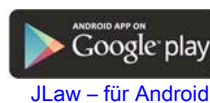
I.

Die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 30. August 1954 die Ehe geschlossen. Am 5. Februar 1980 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. August 1954 bis 31. Januar 1980 § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die nach den tatrichterlichen Feststellungen für die Ehefrau monatlich 632,30 DM und für die Ehemann monatlich 978,30 DM betragen. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der D[REDACTED] S[REDACTED] AG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und d
Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Ver-
sicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsansta
für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften
von monatlich 173 DM - bezogen auf den 31. Januar 1980 - auf
das Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt über-
tragen und den Ehemann - zum Ausgleich der betrieblichen Alter-
versorgung - verpflichtet hat, zur Begründung monatlicher Ren-
tenanwartschaften von 106,21 DM - bezogen auf den 31. Janu-
ar 1980 - einen Betrag von 19 861,38 DM zugunsten der Ehefrau a
die BfA zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung hat der Ehemann Beschwerde einge-
legt, soweit er zur Begründung von Rentenanwartschaften durch
Beitragszahlung verpflichtet worden ist.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Amtsgericht
dahin abgeändert, daß es die zugunsten der Ehefrau zu begrün-
denden Anwartschaften auf 90,27 DM und den Einzahlungsbetrag au
16 880,69 DM herabgesetzt hat.

Gegen die Zurückweisung seiner Beschwerde im übrigen hat
der Ehemann (zugelassene) weitere Beschwerde eingelegt. Wie im
Beschwerdeverfahren, erhebt er verfassungsrechtliche Bedenken
gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs in der Form der
Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften durch

Beitragszahlung. Hilfsweise verfolgt er seinen Antrag auf Bewilligung von Ratenzahlung weiter.

II.

Der Ausspruch über die Beitragszahlungspflicht zum Ausgleich der Anwartschaft aus der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes kann keinen Bestand haben. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine Anwartschaft, die nicht nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen ist, sondern vom Beschwerdegericht zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlass seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei

seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Somit kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur darauf an, ob eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen (vgl. Senatsbeschuß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Danach kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach keiner dieser Formen durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger ge-

richtet ist, kann sie in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 k BGB durchzuführen ist.

Damit führen die Rechtsmittel des Ehemannes zur Aufhebung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a Abs. 1 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp